

Hinweis

Gemäß § 3 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3 (BGV A 3)) dürfen elektrische Anlagen und Betriebsmittel aus Arbeitssicherheitsgründen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft errichtet, geändert und instand gehalten werden.

Die notwendige Qualifikation zur Elektrofachkraft hat, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann (§ 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel).

Der Unternehmer selbst steht hierfür in der Verantwortung. Er muss sich davon überzeugen, dass der Mitarbeiter die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten hat. Kann er selbst diese Aufgabe nicht wahrnehmen, weil er die erforderlichen elektrotechnischen Spezialkenntnisse nicht hat, kann er diese Aufgabe auf Mitarbeiter delegieren, die hierfür ausreichend qualifiziert sind, beispielsweise den Status einer verantwortlichen Elektrofachkraft haben. Alternativ kann er externe Prüfer einsetzen, beispielsweise Prüfungskommissionen der entsprechenden Lehrgänge zur Elektrofachkraft.

Eine ausreichend qualifizierte Person wird erst kraft Bestellung durch den verantwortlichen Unternehmer zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten. Da die Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten nur eingeschränkt für Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln qualifiziert ist, muss der Unternehmer in der Bestellung klar den Tätigkeitsbereich eingrenzen, d. h. die erfassten Tätigkeiten festlegen.

Die Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten ist stets auf dem aktuellen Stand des elektrotechnischen Regelwerkes zu halten. Daher sollten regelmäßige Auffrischungen vorgenommen werden. Empfohlen wird eine eintägige Nachschulung nach drei Jahren. Unterbleibt eine Nachschulung über mehr als fünf Jahre, empfiehlt sich eine erneute Komplettausbildung zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten.